



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Hornetsecurity GmbH

### 1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Die Hornetsecurity GmbH, Am Listholze 78, 30177 Hannover (nachfolgend „Hornetsecurity“), bietet verschiedene Leistungen zur sicheren Online-Kommunikation an, die über ein Web-Interface verwaltet werden können. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle rechtsgeschäftlichen Handlungen der Hornetsecurity. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote oder Leistungen von Hornetsecurity, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Der Vertragsinhalt, insbesondere die Regelungen zu Umfang, Verfügbarkeit und den technischen Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Leistung von Hornetsecurity bestimmen sich vorrangig nach dem von Hornetsecurity übermittelten Angebot, der gesonderten Leistungsbeschreibungen (nachfolgend „SLA“) sowie diesen AGB. Für Vertragsschlüsse mit Verbrauchern über die Leistung HORNETDRIVE gelten zusätzlich die „Besondere Regelungen für Verbraucher“, die bei Widerspruch diesen AGB vorgehen.
- 1.3 Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde das Angebot von Hornetsecurity in Textform annimmt. Die Annahme erfolgt in der Regel durch Rücksendung des unterzeichneten Auftrags Scheins per E-Mail oder Fax durch den Kunden. Im Zweifel ist die Vertretungsberechtigung der handelnden Person durch den Kunden nachzuweisen.
- 1.4 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Festlegungen von Seiten des Kunden, insbesondere in dessen Bestellungen oder sonstigen Schreiben, werden nur wirksam, wenn sie von Hornetsecurity ausdrücklich bestätigt werden.

### 2. Abnahme

- 2.1 Hornetsecurity teilt dem Kunden mit, wenn die Leistung vollständig eingerichtet und zur Benutzung durch den Kunden bereit ist. Gleichzeitig wird ihm der Zugang zu den Leistungen eingeräumt. Daraufhin hat der Kunde innerhalb von 10 Tagen die Prüfung der Abnahmefähigkeit durchzuführen und Hornetsecurity etwaige festgestellte Mängel mitzuteilen. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 2.2 Die Annahme gilt als erklärt, wenn der Kunde nach Ablauf der Frist aus Ziffer 2.1 keine Mängel mitgeteilt hat, oder die Leistung bereits vor Ablauf der Frist vorbehaltlos in Betrieb nimmt.
-



2.3 Teilt der Kunde Hornetsecurity Mängel mit, sind diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und eine mangelfreie und abnahmefähige Leistung bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.

### 3. Kundenpflichten

3.1 Der Kunde hat die Vertragsdurchführung zu jeder Zeit durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Insbesondere hat der Kunde Hornetsecurity die zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die Schnittstellen zur eigenen technischen Infrastruktur so einzurichten, dass diese die Anbindung der Leistungen von Hornetsecurity ermöglichen.

3.2 Soweit die Vertragserfüllung durch Hornetsecurity nicht ohne die Mitwirkung des Kunden erfolgen kann, verlängert sich der Leistungszeitraum bei nicht rechtzeitiger Erbringung dieser Leistung entsprechend.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen fachlich kompetenten technischen Ansprechpartner zu benennen, der die erforderlichen internen Abstimmungen des Projektes beim Kunden sowie gegebenenfalls mit Dritt-Dienstleistern verantwortet sowie Hornetsecurity die erforderlichen Informationen und Unterlagen in verwertbarer Form zur Verfügung stellt.

3.4 Der Ansprechpartner ist zudem so zu bevollmächtigen, dass er die erforderlichen Entscheidungen zur reibungslosen Umsetzung und zum Abschluss des Projektes (wie Änderungen des Leistungsumfanges, Abnahmen) treffen kann.

3.5 Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, um die Nutzung der Dienste von Hornetsecurity durch Unbefugte zu verhindern. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung, so dass nur die vertraglich vereinbarte Anzahl von Nutzern auf die Dienste zugreifen kann. Der Zugang ist durch sichere Passwörter zu regeln.

### 4. Verfügbarkeit der Dienste und des Software-Portals

4.1 Die Verfügbarkeit der Dienste von Hornetsecurity ergibt sich aus den entsprechenden SLA.

4.2 Der Zugriff auf die Dienste der Hornetsecurity erfolgt über ein Software-Portal (nachfolgend „Control Panel“), das von Hornetsecurity als Software-as-a-Service (SaaS) über den Webbrowser des Kunden zur Verfügung gestellt wird. Für das Control Panel wird im Verantwortungsbereich der Hornetsecurity eine Verfügbarkeit von 99,9% im Monatsmittel gewährleistet. Nicht zum Verantwortungsbereich gehört dabei insbesondere die Hard- und Software-Umgebung beim Kunden sowie die Telekommunikationsverbindung zwischen Hornetsecurity und dem Kunden.

4.3 Hornetsecurity ist berechtigt, Pflege- und Wartungsarbeiten durchzuführen und die Bereitstellung der Dienste sowie des Control Panels aus diesem Grunde einzustellen oder zu beschränken (Scheduled Downtime). Hornetsecurity wird den Kunden hiervon im Vorfeld unterrichten. Ist für Hornetsecurity absehbar, dass die Scheduled Downtime eine Stunde

---



Überschreiten wird, so wird Hornetsecurity die Information mit angemessener Frist vor Beginn der jeweiligen Arbeiten per E-Mail mitteilen. Pflege- und Wartungsarbeiten werden von Hornetsecurity nach Möglichkeit in Zeiten geringer Nutzung durchgeführt, insbesondere am Wochenende. Unberührt bleibt das Recht von Hornetsecurity zur Abwehr von konkreten Gefahren für die Sicherheit und Integrität der Systeme geeignete Maßnahmen jederzeit, auch ohne Ankündigung, durchzuführen.

- 4.4 Scheduled Downtimes bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit gemäß Ziffer 5.1 unberücksichtigt. Die Scheduled Downtimes dürfen jedoch monatlich eine Gesamtdauer von 3 Stunden nicht überschreiten.

## 5. Nutzungsrechte

- 5.1 Der Kunde erwirbt keine Rechte an dem per SaaS bereitgestellten Control Panel oder an Vervielfältigungsstücken von dieser und hat keinen Anspruch auf Überlassung der Software. Der Kunde ist lediglich berechtigt, die Software für die Laufzeit des Vertrages zu nutzen.
- 5.2 An der von Hornetsecurity zum Herunterladen auf Endgeräte des Kunden bereitgestellter Zugangssoftware (insbesondere Apps, Add-ins oder Plug-ins) erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur vertragsgemäßen Nutzung für die Dauer des Vertrages.
- 5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen am Control Panel oder der bereitgestellten Zugangssoftware vorzunehmen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, ihre Funktionsweise im Wege des sog. reverse engineering zu untersuchen, zu dekompileieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen und/ oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden. Unberührt bleiben etwaige Rechte nach § 69d Abs. 3 UrhG der bereitgestellten Zugangssoftware.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Absprache mit Hornetsecurity technischen Belastungs- und/ oder Penetrationstest der Systeme von Hornetsecurity durchzuführen.
- 5.5 Sämtliche Rechte des Kunden nach dieser Ziffer erstrecken sich auch auf den vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang. Eine Auswechslung der Nutzer oder die Erhöhung deren Anzahl ist jederzeit möglich.
- 5.6 Hornetsecurity gewährleistet, dass die vertragsgemäße Verwendung seiner Dienste sowie des Control Panels und der zum Herunterladen bereitgestellten Zugangssoftware keinerlei Rechte Dritter entgegenstehen und stellt den Kunden von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

## 6. Vergütung

- 6.1 Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung ist im Angebot von Hornetsecurity geregelt.
- 6.2 Die Vergütung richtet sich nach dem vom Kunden beauftragten Nutzungsumfang. Die vereinbarte Vergütung wird dem Kunden zum Beginn der Vertragslaufzeit im Voraus in Rechnung gestellt. Die Vergütung wird sieben Tage nach Rechnungsstellung fällig, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.



- 6.3** Der Kunde kann jederzeit den Nutzungsumfang zu den im Angebot genannten Preisen erweitern. Hierfür wird dann jeweils eine anteilige Vergütung nach Maßgabe der verbleibenden Vertragslaufzeit auf Monatsbasis berechnet und nach Beauftragung gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.4** Ist die tatsächliche Nutzung höher als die vereinbarte, besteht ein Nachvergütungsanspruch seitens Hornetsecurity nach Maßgabe der Einzelpreise im Angebot für die Dauer des Vertrages. Sofern der Kunde zweifelsfrei nachweist, für welche Dauer tatsächlich eine höhere Nutzung vorlag, beschränkt sich der Nachvergütungsanspruch hierauf. Angefangene Monate werden voll abgerechnet.
- 6.5** Der Kunde ermöglicht Hornetsecurity, auf dessen Verlangen zu überprüfen, ob der Kunde das Programm quantitativ im Rahmen des von ihm beauftragten Umfangs nutzt. Hierzu wird der Kunde Hornetsecurity Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch Hornetsecurity oder einen von ihr benannten und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Hornetsecurity darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Hornetsecurity wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung des beauftragten Nutzungsumfangs um mehr als 5 % (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Käufer die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten Hornetsecurity.
- 6.6** Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich alle angegebenen Preise als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer. Dies gilt auch für alle Angebote, die Hornetsecurity annimmt oder abgibt. Ist der Kunde Verbraucher, verstehen sich alle angegebenen Preise inklusive Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.
- 7. Datenschutz**
- 7.1** Sofern die Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere Speicherung von E-Mails zu Zwecken der Filterung, Verschlüsselung oder Archivierung eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden erfordern, wird diese von Hornetsecurity im Zweifel als Datenverarbeitung im Auftrag des Kunden vorgenommen. In diesem Falle schließen der Kunde als Auftraggeber und verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung und Hornetsecurity als Auftragnehmer eine gesonderte Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung. Hornetsecurity ist verpflichtet, personenbezogene Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, geheimzuhalten und nur gemäß den Weisungen des Kunden zu verarbeiten.
- 7.2** Die Parteien verpflichten sich im Falle von Ziffer 8.1. rechtzeitig vor Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung die Auftragsdatenverarbeitungs-Vereinbarung dergestalt anzupassen, dass sie den neuen gesetzlichen Anforderungen über die Auftragsverarbeitung entspricht. Dafür notwendige Informationen werden dem Vertragspartner rechtzeitig mitgeteilt.
-



7.3 Mitarbeiter von Hornetsecurity sowie Dritte, die im Rahmen des Auftrags tätig werden oder Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind schriftlich zur Geheimhaltung und Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet.

## 8. Geheimhaltung

8.1 Die Parteien vereinbaren, über die von ihnen getroffenen Absprachen, ausgetauschten Informationen sowie Erkenntnisse, die im Rahmen der Vertragsabwicklung über Geschäftsabläufe der jeweils anderen Partei gewonnen werden, Stillschweigen zu wahren.

8.2 Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die bei Vertragsschluss entweder der empfangenden Partei oder öffentlich bekannt waren oder die danach von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt oder öffentlich bekannt werden oder die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

8.3 Die Parteien werden sämtliche Personen (insbesondere Mitarbeiter und Unterauftragnehmer), denen sie im Rahmen dieses Vertrages Zugang zu Informationen nach Ziffer 9.1. verschafft, ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.

## 9. Vertragslaufzeit, Kündigung

9.1 Der Vertrag beginnt mit Zugang der Annahme des Angebotes und läuft für die Dauer von 12 Monaten. Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende ordentlich gekündigt wird.

9.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auf der Seite von Hornetsecurity insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft verstoßen hat; insbesondere die Services von Hornetsecurity missbräuchlich nutzt,
- der Kunde die Services von Hornetsecurity in erheblich größerem Umfang, als vertraglich vereinbart, nutzt oder
- der Kunde mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung mehr als zwei Monate in Verzug ist.

## 10. Datenherausgabe nach Vertragsbeendigung oder bei Insolvenz

10.1 Hornetsecurity ist verpflichtet, die durch den Kunden überlassenen bzw. im Auftrag des Kunden gespeicherten Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung aufzubewahren. Dies gilt gleichermaßen auch bei außerordentlicher Beendigung. Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, jederzeit die Löschung der Daten nach Ziffer 10.6. zu verlangen.

10.2 Hornetsecurity hat dem Kunden 10 Tage vor Ablauf der Frist gemäß Ziffer 10.1 schriftlich oder per E-Mail die Löschung der Daten anzukündigen. Nach Ablauf dieser Frist ist Hornetsecurity berechtigt, die Daten des Kunden zu löschen.

---



- 10.3 Dem Kunden wird bis zum Ablauf des in Ziffer 11.1 genannten Zeitraumes ein jederzeitiges Zugriffsrecht auf die in seinem ansonsten deaktivierten Nutzer-Account gespeicherten Daten eingeräumt. Der Kunde wird in die Lage versetzt, die Daten in einem verkehrsüblichen Datenformat zu exportieren und auf einem Datenträger zu speichern.
- 10.4 Sollen die Daten von Hornetsecurity länger als den in Ziffer 11.1 genannten Zeitraum zum Export bereitgehalten werden, ist hierfür eine gesonderte Vergütung im Sinne eines Halteentgeltes fällig. Die Höhe dieses Entgeltes ergibt sich aus der Preisliste von Hornetsecurity. In dieser Zeit werden keine über die bloße Bereithaltung zum Export und Gewährung eines entsprechenden Zugangs hinausgehenden Vertragsleistungen seitens Hornetsecurity erbracht.
- 10.5 Im Falle, dass über das Vermögen von Hornetsecurity ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, wird dem Kunden ein unbeschränktes Zugriffsrecht auf seine Daten analog der Regelung in Ziffer 11.3 eingeräumt.
- 10.6 Erteilt der Kunde Hornetsecurity eine verbindliche Zustimmung zur Löschung per E-Mail oder Fax, so ist Hornetsecurity berechtigt und verpflichtet, auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gemäß Ziffer 11.1 innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zustimmungserklärung die Datenlöschung durchzuführen. Der Kunde legt Hornetsecurity eine Liste der zur Erteilung der berechtigten Personen vor und aktualisiert diese bei Bedarf.
- 10.7 Bei der Löschung von Daten sind lediglich die Daten ausgenommen, hinsichtlich derer Hornetsecurity gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 11. No-Spy-Klausel**
- 11.1 Hornetsecurity gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Software, anderer Soft- und/ oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Kunden zuwiderlaufen durch
- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/ Ausleiten von Daten,
  - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/ Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.
- 11.2 Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom Kunden in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Kunden ausdrücklich autorisiert wurde.
- 12. Haftung und Gewährleistung**
- 12.1 Die nachfolgenden Regelungen zu Haftung und Gewährleistung von Hornetsecurity gelten für alle Schadensersatz- oder an dessen Stelle tretenden sonstigen Ersatzansprüche des Kunden
-



aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und Haftungsfälle unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z. B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.).

**12.2** Für Ansprüche des Kunden

- wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Hornetsecurity oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die Hornetsecurity eine Garantie übernommen hat,
- die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Hornetsecurity, seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern beruhen sowie
- nach dem Produkthaftungsgesetz

verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

**12.3** Hornetsecurity und ihre Erfüllungsgehilfen haften für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

**12.4** Im Übrigen ist die Haftung von Hornetsecurity für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

**12.5** Die verschuldensunabhängige Haftung von Hornetsecurity im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**12.6** Für von Hornetsecurity nicht verschuldete Störungen innerhalb des Leitungsnetzes übernimmt Hornetsecurity keine Haftung.

**12.7** Bei werkvertraglichen Leistungen steht dem Kunden kein Recht zur Selbstvornahme gem. § 637 BGB zu.

**12.8** Werkvertragliche Gewährleistungsrechte werden auf den Zeitraum von 12 Monaten mit Abnahme der Werkleistung beschränkt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

**13. Schlussbestimmungen**

**13.1** Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Hornetsecurity.

**13.2** Erklärungen nach diesen AGB bedürfen der Textform (wie Fax, E-Mail), sofern nichts anderes vereinbart wurde.



- 13.3** Alle Rechtsverhältnisse, denen diese AGB zugrunde liegen, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Regelungen, die zur Anwendbarkeit ausländischen Rechts oder des CISG führen.